

Willensvollstreckung

Mit dem Tod des Erblassers entsteht von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft. Der Willensvollstrecker ist in der schwierigen Zeit der Trauer eine grosse Unterstützung der Erben.

Die Vorteile eines Willensvollstreckers

Der Willensvollstrecker ist die Vertrauensperson des Erblassers, der in der Nachlassabwicklung seinen Willen vertritt und diesen zusammen mit den Erben umsetzt. Er kümmert sich um alle im Nachlass anstehenden finanziellen, steuerrechtlichen sowie juristischen Belange und entlastet die Erben in der Zeit der Trauer von administrativen Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Erben sucht er nach kompromissfähigen Lösungen, um die Teilung der Erbschaft nicht zu gefährden.

Wann ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers sinnvoll?

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers empfiehlt sich vor allem in folgenden Situationen:

- bei komplexen Familien- oder Vermögensverhältnissen
- wenn ehedüter- und erbrechtliche Auseinandersetzungen vorgenommen werden müssen
- wenn umfangreiche Anordnungen vom Erblasser getroffen wurden
- wenn minderjährige Erben vorhanden sind
- wenn sich im Nachlass Immobilien befinden
- bei alleinstehenden Personen, wenn Erben im Ausland wohnhaft sind
- wenn Erbstreitigkeiten zu erwarten sind

Wie setze ich einen Willensvollstrecker ein und wer eignet sich dazu?

Jeder kann in Form einer letztwilligen Verfügung (in einem Testament oder Erbvertrag) einen Willensvollstrecker einsetzen. Grundsätzlich kann jede handlungsfähige Person als Willensvollstrecker eingesetzt werden. Besondere Fähigkeiten verlangt das Gesetz nicht. Neben natürlichen Personen hat der Erblasser auch die Möglichkeit, juristische Personen als Willensvollstrecker zu ernennen.

Wenn Verwandte oder sogar Erben mit der Willensvollstreckung beauftragt werden, kann dies jedoch Probleme verursachen, weil sich dadurch einzelne Erben benachteiligt fühlen könnten. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, einen neutralen Willensvollstrecker mit der Nachlassabwicklung zu beauftragen. Besonders geeignet sind langjährige, fachkundige und vertraute Berater des Erblassers.

Was sind die Aufgaben des Willensvollstreckers?

Der Willensvollstrecker hat den letzten Willen des Erblassers zu vertreten. Er setzt das Testament oder den Erbvertrag um und bereitet die Erbteilung vor. Zudem sorgt er dafür, dass die Erbschaft optimal verwaltet und im Sinne des Erblassers geteilt wird. Er leitet alle notwendigen Massnahmen ein, damit der Wert der Erbschaft erhalten bleibt. Eine wichtige Aufgabe des Willensvollstreckers kann aber auch sein, zwischen den Erben zu vermitteln. Bei Streit unter den Erben sucht er kompromissfähige Lösungen, um die gütliche Teilung der Erbschaft nicht zu gefährden.

Der Willensvollstrecker ist insbesondere mit den folgenden Handlungen beauftragt:

- Verwaltung der Erbschaft (Feststellung, Anlage und Bewahrung des Vermögens)
- Vertretung der Erben gegenüber Behörden, Banken und anderen Dritten
- Bezahlung der Schulden des Erblassers aus dem Nachlassvermögen
- Ausrichtung allfälliger Vermächtnisse
- Erledigung der Steuerangelegenheiten
- Übertragung der Liegenschaften auf die Erben
- Teilung des Nachlasses nach den Anordnungen des Erblassers oder nach den Vorschriften des Gesetzes

Ablauf einer Willensvollstreckung

Ein Willensvollstrecker unterstützt die Erben bei der Verwaltung und der anschliessenden Aufteilung des Nachlasses. Der Willensvollstrecker kann sofort über sämtliche Vermögenswerte des Erblassers (wie Konten, Depotwerte, Liegenschaften) verfügen, ohne das Vorliegen der Erbenbescheinigung abwarten zu müssen. Ein Vorteil des Einsatzes eines Willensvollstreckers besteht deshalb auch darin, dass das Vermögen des Erblassers nur für kurze Zeit gesperrt bleibt.

Die erste Handlung eines Willensvollstreckers ist die Erstellung eines vollständigen Inventars per Todestag, um die Höhe des Nettonachlasses zu ermitteln. Gleichzeitig stellen die Verwaltung des Nachlassvermögens und die Bezahlung allfälliger Schulden zentrale Aufgaben des Willensvollstreckers dar. Ebenfalls die Abwicklung der Steuererklärung per Todestag gehört zu seinen Aufgaben.

In einem letzten Schritt entwirft er den Teilungsvertrag und führt nach Zustimmung aller Erben die Erbteilung durch. Die Willensvollstreckung endet mit der vollständigen Teilung des Nachlasses und dem Vorliegen der Schlussabrechnung.

Wie ist der Willensvollstrecker zu entschädigen?

Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Er sollte somit über seinen Aufwand detailliert Rechenschaft ablegen können. Vom Willensvollstrecker darf eine effiziente Abwicklung verlangt werden.

Fazit

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers kann in vielen Familien- oder Vermögenskonstellationen empfehlenswert sein, um eine rasche und einvernehmliche Nachlassabwicklung zu gewährleisten. Er stellt sicher, dass die Erbschaft korrekt verwaltet und verteilt wird. Das heisst, eine Willensvollstreckung bietet die Gewähr, dass der Wille des Erblassers richtig umgesetzt wird. Zudem werden die Erben von den anstehenden administrativen Aufgaben der Nachlassabwicklung entlastet.

Kontaktieren Sie uns
für einen unverbindlichen
Beratungstermin

Sibylle Huwiler
☎ 041 784 21 53
✉ sh@huwilerundpartner.ch

